

Auf Grund von §15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. November 2025 (GBl. 2025 Nr. 124), sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Oktober 2023 (GBl. S. 411) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 19.02.2026 folgende

S A T Z U N G

beschlossen:

§ 1 Name, Sitz und Aufsichtsbehörde.....	2
§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen.....	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Aufgaben	2
§ 5 Organe.....	2
§ 6 Versammlung der Jagdgenossen	3
§ 7 Sitzungsniederschrift	3
§ 8 Aufgaben und Zuständigkeiten der Jagdgenossenschaftsversammlung	4
§ 9 Verwaltung der Jagdgenossenschaft	4
§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten des Jagdvorstandes.....	4
§ 11 Verfahren bei der Jagdverpachtung.....	6
§ 12 Abschlussplanung.....	6
§ 13 Anteil an Nutzungen und Lasten.....	6
§ 14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungsjahr	6
§ 15 Umlagen.....	7
§ 16 Wirtschaftsjahr (oder Geschäftsjahr).....	7
§ 17 Bekanntmachungen, Inkrafttreten	7

§ 1

Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Sachsenheim“ und hat ihren Sitz in 74343 Sachsenheim, Äußerer Schlosshof 3. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und steht unter der Aufsicht des Staates, welche von der unteren Jagdbehörde wahrgenommen wird.

§ 2

Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke. Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.
2. Die Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Eigentums an einem Grundstück.

§ 4

Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWVG (§2) angepasst Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 5

Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen
2. der Jagdvorstand

§ 6

Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Jagdvorstand mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes vertreten, verlangt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Jagdvorstand einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 8 getroffen werden müssen.
2. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft ist vom Jagdvorstand mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich bekanntzumachen.
3. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.
4. Die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen. Stimmenthaltungen werden als Ablehnung gezählt.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
6. Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamtheitseigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden. Die nicht einheitlich abgegebenen Stimmen werden nicht gezählt. Die abstimmende Person bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamtheitseigentum stehen, gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.
7. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
8. Die Bestimmungen des BGB über die Mitgliederversammlung eines rechtsfähigen Vereins gelten für die Jagdgenossenschaftsversammlung entsprechend, soweit das JWVG, die DVO und diese Satzung nichts anderes regeln. Für Abstimmungen über die Verpachtung ist das Mitglied der Jagdgenossenschaft, das sich um die Pacht bewirbt, stimmberechtigt (§15 Abs. 5JWVG).

§ 7

Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen enthält. Die Niederschrift ist von der versammlungsleitenden Person, die vom Jagdvorstand bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist der Jagdvorstand.

§ 8
Aufgaben und Zuständigkeiten
der Jagdgenossenschaftsversammlung

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a. die Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat, §15 Abs. 7 JWMG
- b. die Wahl des Jagdvorstandes, §15 Abs. 3 JWMG
- c. die Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes in einen bzw. mehrere gemeinschaftliche Jagdbezirke
- d. Änderung der Satzung
- e. Entscheidung über die Verwendung des Reinertrages, §16 Abs. 2 JWMG
- f. Entscheidung, ob die Verpachtung auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränkt werden soll, §16 Abs. 1 Satz 2 JWMG
- g. Erhebung von Umlagen, §15 Abs. 6 JWMG
- h. die Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks (Verpachtung oder auf eigene Rechnung) oder ob die Jagd ruhen soll (§ 16 Abs. 1 Satz 5 JWMG)
- i. Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG
- j. den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften
- k. die Bildung von Rücklagen

§ 9
Verwaltung der Jagdgenossenschaft

Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich

§ 10

Aufgaben und Zuständigkeiten des Jagdvorstandes

1. Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden, soweit sich diese im Rahmen des Gesetzes halten. Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Jagdvorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a. Einberufung, Eröffnung, Leitung und Schließung der Jagdgenossenschaftsversammlung, sowie Ausübung des Ordnungs- und Hausrechtes
 - b. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung
 - c. Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers
 - d. Führung des Schriftverkehrs und Beurkundung von Beschlüssen
 - e. Vornahme der Bekanntmachung bzw. örtlichen Bekanntgaben
 - f. Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
 - g. Entscheidungen über das Einvernehmen zum Abschussplan, Entscheidungen über Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet
 - h. Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks zur besseren Reviergestaltung im Wege von Abrundungsvereinbarungen oder Verpachtungen gem. §17 Abs. 2 JWMG
 - i. Erstellung eines Verzeichnisses aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster) gem. §15 Abs. 1 Satz 2 JWMG, wenn er hierzu rechtlich verpflichtet ist.
 - j. Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen

§ 11

Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk kann durch freihändige Vergabe und /oder Verlängerung der laufenden Jagdpachtverträge verpachtet werden.

§ 12

Abschlussplanung

Alle Jagdgenossen haben das Recht, in Abschusspläne und Zielvereinbarungen bzw. Zielsetzungen bei Rehwild Einsicht zu nehmen. Die Rechte der Jagdgenossen bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 13

Anteil an Nutzungen und Lasten

1. Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach ihrem Flächenanteil an der Gesamtfläche der Jagdgenossenschaft.
2. Über die Verwendung des Reinertrags beschließt die Jagdgenossenschaftsversammlung. Der Reinertrag ist die Differenz aus den im Haushaltsjahr erzielten Einnahmen und den im Haushaltsjahr getätigten Ausgaben.
3. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Jagdvorstand geltend gemacht wird.
4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15,00 Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15,00 Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungsjahr

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind voneinander getrennt (Bruttoprinzip) unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. des Zahlungsempfängers in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils am Ende des Wirtschaftsjahres abzuschließen.
3. Das abgeschlossene Kassenbuch ist sodann und unverzüglich dem bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer zur Prüfung vorzulegen. Das Prüfungsergebnis ist dem Jagdvorstand binnen einer Frist von sechs Monaten vorzulegen. Bei der nächsten Versammlung sind die Prüfberichte auch dieser zur Feststellung vorzulegen.

§ 15

Umlagen

Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann eine Umlage erhoben werden. Diese sind einen Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses fällig und werden wie Gemeindeabgaben in entsprechender Anwendung des Kommunalabgabengesetzes beigetrieben.

§ 16
Wirtschaftsjahr (oder Geschäftsjahr)

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis zum 31. März.

§ 17
Bekanntmachungen, Inkrafttreten

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft bzw. des Jagdvorstands werden wie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Sachsenheim durch Bereitstellung im Internet unter www.sachsenheim.de bekannt gegeben. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Ergänzend kann eine Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung erfolgen.

Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung vom 19.02.2026 beschlossen worden und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 22.03.2017 außer Kraft.

Sachsenheim, den 17.04.2026

Der Jagdvorstand
Bürgermeister Holger Albrich

Die vorstehende Satzung wurde am 30.04.2026 von der Unteren Jagdbehörde genehmigt.

